

Laibacher Zeitung.

Nr. 100.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 4. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insertionsstempel jebeem. 30 fr.

1869.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. März d. J. über Antrag des Reichskanzlers, Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, auf Grund der Allerhöchstgenehmigten Erhebung des k. und k. Consulats in Rustschuk zu einem Generalconsulate mit der Amtswirksamkeit für ganz Bulgarien den bisher mit der Leitung des vormalig als Agentie und Generalconsulat bestandenen Consularamtes in Jassy betrauten Statthaltereirath Karl Ritter v. Wolfarth zum Generalconsul zweiter Classe auf dem erstgedachten Posten allergnädigst zu ernennen und demselben zugleich den Titel und Rang eines Ministerialrathes mit Rücksicht der Taten huldreichst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. April d. J. über Antrag des Reichskanzlers, Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, den Handelsmann Jacques Philippe Bendroux in Calais zum unbefoldeten Viceconsul daselbst mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 3. Mai.

Es dürfte nicht unnützlich sein, unseren Pessimisten, welche den österreichischen Fortschritt zu langsam finden und überall Kennzeichen des Verfalls, ja des Rückfalls in föderalistisch-reactionäre Tendenzen wittern, den Ausspruch eines englischen Blattes vorzuhalten, welches wohl kaum als in officiösem Solde stehend verdächtigt werden dürfte. Die „Morningpost“ ist es, welche an die Eröffnung des ungarischen Reichstags nachstehende Betrachtungen knüpft: „Die Freiheit,“ sagt sie „wird Oesterreich für den Verlust an seiner centralistischen Organisation entschädigen. Andererseits mögen die österreichischen Provinzen einander sehr unähnlich sein, keine große Neigung für einander hegen, und doch zu der Einsicht kommen, daß ihre Wohlfahrt und ihr Gedeihen von der Union abhängen, die Oesterreich zur Großmacht erhebt. Die heutige Regierung ist freisinnig und huldigt dem Fortschritt, nicht der fieberhaften stürmischen Aufwallung, welche nothwendig die Reaction nach sich zieht, sondern dem stetigen, ehrlichen und planmäßigen Fortschritt. Die Anerkennung der ungarischen Rechtscontinuität mag nicht von großer Bedeutung sein, die For-

derung war eine reine Gefühlsache, und die Erfüllung war kaum freiwilliger Natur, allein es scheint darin keinerlei Grund vorzuliegen um Zweifel gegen die Aufrichtigkeit einer Regierung zu erheben, welche eine constitutionelle Politik einschlägt, und alsbald Freiheit der Presse erstrebt. Politische Concessionen mögen mißverstanden werden, aber die Maßregeln, durch welche Oesterreich den zornigen Donner des Vaticanus auf sich herabbeschworen hat, tragen den Stempel der Ueberzeugung und das Zeichen richtiger Politik. Im Uebrigen gilt von Nationen wie von Individuen das Wort: ein guter Name ist besser, als eine volle Börse, und Oesterreich dürfte hiebei als Beispiel angeführt werden.“

Eine der wichtigsten Fragen, welche der Reichsrath vor seiner Vertagung noch zu erledigen hat, ist die galizische. Die Frage: Was wird der Reichsrath in dieser Angelegenheit thun? beantwortet ein Wiener Correspondent der „N. N. Ztg.“ in folgender Weise: Ich glaube die Frage stellt sich richtiger dahin: was er wohl werde thun können, und da wird die Antwort lauten: wenig oder gar nichts. Es handelt sich nicht um einen Einzelvorgang, sondern um ein Princip. Entweder ist der Reichsrath dem Föderalismus zugeneigt, oder er ist es nicht. In dem einen Fall ist eine föderalistische Isolirung Galiziens nur der erste Schritt der eine gleiche Isolirung weiterer Kronländer folgerichtig nach sich zieht; in dem andern Fall aber liegt für den Reichsrath lediglich kein Beweggrund vor, den galizischen Polen etwas zu gewähren, was er für die Gesamtheit als schädlich erkennt. Letzteres ist etwas, was er nicht kann. Als Vertreter der Gesamtheit kann er nicht ungleiches Maß und Gewicht führen, nicht dem einen zu lieb einen anderen willkürlich verkürzen, sondern er hat die verfassungsmäßige Gleichberechtigung aufrechtzuhalten, ohne Unterschied der Person: dafür ist er da. Nun ist zwar wohl einerseits dargethan, daß es einer polnischen Parteidirection höchlich willkommen wäre, Galizien für ihre speciellen Zwecke in Beschlag zu nehmen; andererseits aber haben die ruthenischen und deutschen Galizier, die Mehrheit der dortigen Bevölkerung, nicht einen entsprechenden Wunsch an den Tag gelegt, fortan lieber polnisch regiert zu sein, und es ist glaublich genug, daß solches auch keineswegs ihr Wunsch ist, war oder jemals werden wird. Wo sollen sie Schutz finden, wenn nicht bei dem Reichsrath? Was im Gegensaße dazu die Polen wünschen, das schlage im Gewährungsfalle wahrscheinlich nicht einmal zu ihrem eigenen Vortheil aus. Nach der einen Seite hin machen sie Front gegen Rußland; anderwärts stoßen sie an einen den Russen befreundete Politik; im Rücken haben sie czechische Moskauerfahrer und deren Anhang; in Galizien selbst leben sie mit den Ruthenen im Zerwürfniß. Wenn sie nun in der einzigen Richtung, die ihnen einen

günstigen Anlehnungspunkt darbietet, eine föderalistische Grenzmauer als abweisendes Bollwerk zu errichten bemüht sind, so hat das Urtheil der Welt doch wohl guten Grund zu dem Ausspruche, daß sie sich damit auf der unrechten Seite verschanzen. Föderalismus wäre für Oesterreich eine Zerstückelung bisher geeinter Kräfte; man kann dabei so weit kommen, daß man die Finger am Ende nicht mehr zu einer Faust zusammenbringt. Dies ist alsdann Schwäche nach außen; jede Schwächung Oesterreichs ist eine Verstärkung Rußlands; daß aber Oesterreich, wie jene polnischen Wünsche voraussetzen, gegenüber von Galizien schwach, gleichzeitig jedoch gegenüber von Rußland stark sein sollte, das ist eben logisch miteinander unvereinbar. Ein isolirtes Galizien vollends wäre eine designirte Beute für den russischen Panflavismus. Diese ganze Absonderungs- und Isolirungspolitik gleicht einem Schiffe, das schon aus dem Hafen als Wrack ausläuft, unfähig die See zu halten im Fall eines Sturms. Den Sturm selbst aber beschwört man geflissentlich herauf, und indem man dies thut, bildet man sich erst noch etwas rechtes darauf ein. Es gibt Illusionen, die so hartnäckig sind, daß nur ein Anprall gegen die noch härtere Wirklichkeit der Dinge sie zu enttäuschen vermag. Sind dafür andere verantwortlich, oder ist es nicht vielmehr ihre eigene Schuld?

Ein dunkler Punkt in der österreichischen Gerichtspflege wird durch das Gesetz beseitigt, dessen Verathung den wesentlichen Theil der Tagesordnung der letzten Abgeordnetenhaus-Sitzung bildete. Das Gesetz, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, überweist einen bedeutenden Theil der Bevölkerung dem geselligen Richter, welchem er bisher entzogen war. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten aller Militärs werden, sobald dieses Gesetz in Kraft tritt, ausschließlich die Civilgerichte üben, und die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in Strafsachen ist wesentlich und nur auf die durchaus nothwendigen Fälle beschränkt. Das Princip, welches dem Gesetze zu Grunde liegt, anerkennt die Competenz der Militärgerichte in Strafsachen nur dort an, wo das Interesse der Disciplin dabei in Betracht kommt. Deshalb untersteht nur der active Militär in allen Straffällen den Militärgerichten, während für nicht active, aber die militärische Uniform tragende Militärs ein Unterschied zwischen Militärdelicten und gewöhnlichen Delicten im Regierungsentwurfe statuiert war. Der Ausschußentwurf ging in dieser Beziehung noch weiter und beschränkte die Militärgerichtsbarkeit auf die Disciplinarfälle. Die strenge Durchführung dieses Principes in dem Gesetze qualificirt dasselbe zu einem der liberalsten unter den ähnlichen Gesetzen der continentalen Länder. Mit vollem Rechte durfte der Justizminister sagen, daß das Gesetz nicht nur die dieselbe Materie betreffenden Gesetze der Militärstaaten Europas, er führte vor allen

feuilleton.

Ein Auszug nach Gottscheer.*

Beitrag zur Erforschung der Gottscheer Mundart.

Von R. J. Schröer.

I.

△ Der durch seine Thätigkeit im Gebiete der Sprachforschung längst schon der literarischen Welt rühmlichst bekannte Verfasser gibt uns in seinem vorliegenden Werke das gediegene Product seiner im Sommer 1867 mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften unternommenen Forschungsreise, für welches als eine wesentliche Bereicherung unserer Localgeschichte wir ihm zu desto größerem Danke verpflichtet sein müssen, als die bisherigen Forschungen über Gottschee noch vielfach an Mangel der Uebersicht und des Zusammenhanges mit der gesammten deutschen Sprachforschung litten.

Die deutschen Sprachinseln in Oesterreich wie anderwärts sind gewiß eine merkwürdige Erscheinung für den Geschichtsforscher, der die Völker nicht nach Individuen zählt, sondern wägt, insofern sie von dem unerbittlichen Schaffensdrang einer Nation zeigen, welche

die sichere Heimat verläßt, um ihren Geist und ihre Kraft an dem Urwald zu versuchen und mit ihrer Thätigkeit fremde Gebiete der Civilisation zu gewinnen. Der Verfasser stizziert uns, ehe er zu den Gottscheer Hinterwäldlern übergeht, in anziehender Weise die Lage der deutschen Sporaden in Oesterreich, beginnend von den ungarischen Colonisten, welche, von den Arpaden herbeigerufen und wegen ihrer Tüchtigkeit mit Privilegien begabt (Zips, Siebenbürgen), jetzt durch gänzliche Entziehung nationalen Unterrichts dem Untergange entgegengehen, bei welcher Gelegenheit der Verfasser auf das gleiche, den Gottscheern drohende Los mit nachstehenden Worten aufmerksam macht:

„Dieses Völklein, an dem man bald alle trefflichen Eigenschaften der Deutschen achten lernt, wenn man es näher zu beobachten Gelegenheit hat, ist ganz in der Lage, wie die Sprachinseln der Deutschen in Ungarn. Die geistliche und weltliche Intelligenz unter ihnen sind Slovenen, die von dem Gesichtspunkte ausgehen: Wer in Krain wohnt, ist Slovene. Ihre Jugend, die höhere Bildung anstrebt, wird in den Schulen slovenisirt. Eine unglückliche politische Eintheilung von 1850 zerreißt das Ländchen als politisches Ganze, so daß sie bei den Landtagswahlen, nach zwei Seiten hin theilhaftig, überall unter Slovenen in der Minorität sind, und dann frage man noch: warum sie sich nicht rühren, warum sie es nicht durchsetzen, daß man sie in ihrer Nationalität schütze und respectire? Abgeschnitten vom deutschen Mutterlande und von seiner Cultur müssen sie verkommen, und wenn sie, den Anforderungen der Zeit entsprechend, nach den Mitteln höherer Bildung verlangen wollten, so würde man sie slovenisch lehren, so wenig sie darnach auch Verlangen tragen!“

Der Verfasser findet durch seine Forschung die Ahnung bestätigt, daß um alle deutschösterreichischen Sprachinseln ein Band der Blutsverwandtschaft sich schlingt. Die Flandrer, im 12. Jahrhundert neben den Theutonici in Siebenbürgen angesiedelt, die Sachsen selbst, von Böhmen, Mähren, Galizien über Ungarn, einerseits bis Ragusa, andererseits bis Siebenbürgen vordringend, die Cimbern im ehemals österreichischen Italien, an alle finden sich Anklänge in Sprache und Sitten der Gottscheer.

Indem der Verfasser auf die beachtenswerthesten Quellen zur Geschichte Gottschees: Valvasor, Prof. Richter, Rudesch (Schottky): Vorzeit und Gegenwart. Posen bei Mauk 1823, I. B. S. 257 bis 278), Elze (Mittheilungen des Musealvereins) u. f. w. hinweist, geht er von der so bestimmt auftretenden, bisher aber von den Forschern über Gottschee wenig beachteten Annahme von Caspar Zeuß aus, der in seinem Werke: „Die Deutschen und die Nachbarstämme“ 1837 die Gottscheer für einen Rest der Vandaleu hält, der in Pannonien zurückblieb, während Godegisil sein Volk in die Westländer über den Rhein führte.

Die Forschungen des Herrn Verfassers haben nichts geliefert, was diese Annahme von Zeuß bekräftigen könnte. Die älteste Urkunde, in welcher die erste Erwähnung des Namens Gottsche als einer neu urbar gemachten Gegend, neben Polan, Costel, Ossiwitz und Soteniz vorkommt, und welche der Verfasser uns zum ersten male in einem genauen Abdrucke mittheilt, ist eine die Seelsorge betreffende, des Patriarchen Ludwig von Aquileja vom 1. Mai 1363. In dieser Zeit waren also bereits deutsche Colonisten in diese Gegenden

* Separatdruck aus dem October-Hefte des Jahrganges 1868 der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. (LX. Band. S. 165.)

anderen Preußen als solchen an, sondern auch die der deutschen Südstaaten übertreffe.

194. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Mai

Der Justizminister übermittelt einen Gesetz-Entwurf, betreffend einen Nachtrags-Credit von 258,040 fl. für 1868, der Finanzminister einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1868 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der allgemeinen Staatsschuld; der Handelsminister einen Gesetzentwurf, betreffend die Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn Wartenberg-St. Valentin; ferner auch noch einen Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und die Bedingungen für eine Locomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch, über Bregenz an die österreichisch-bayerische Grenze, bei Loibach mit einer Grenzbahn von Feldkirch an die Rhein-grenze, bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Grenze bei St. Valentin; der Landesvertheidigungsminister endlich einen Gesetzentwurf, betreffend die Recrutentbewilligung für 1869, zur verfassungsmäßigen Behandlung.

Die drei letzten Vorlagen werden als dringlich behandelt und es findet daher sogleich die erste Lesung derselben statt. Die zwei Eisenbahngesetze werden dem volkswirtschaftlichen Ausschusse, das Recrutent-Bewilligungsgesetz dem Wehrausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Eine weitere Zuschrift des Handelsministers verständigt das Haus von dem Zurückziehen des allgemeinen Eisenbahn-Gesetzes.

Nach Verlesung des Einlaufes theilt Abg. Tschabuschnigg, als Obmann des Civilproceßordnungs-Ausschusses mit, daß dieser die Berathung über die ihm zugewiesene Executions-Ordnung eingestellt habe.

Ministerpräsident Graf Taaffe beantwortet hierauf eine vor längerer Zeit an ihn gerichtete Interpellation wegen Reorganisation der Landes-Gendarmerie dahin, daß den geäußerten Wünschen bisher so viel als möglich Folge geleistet und daß auch bereits ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet wurde.

Justizminister Herbst legt einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung und zwei Gesetzentwürfe betreffend die Erfordernisse der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und betreffend die Erfordernisse zur Notariatspraxis zur verfassungsmäßigen Behandlung vor und motivirt dieselben in längerer Rede.

Die Abg. Grocholski und Genossen interpelliren den Finanzminister wegen Einstellung des Verkaufes von Substanzabfällen. Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

Erster Gegenstand ist der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte.

In der Generaldebatte ergreift zunächst

Abg. Rehbauer ergreift das Wort. Die allgemeine Wehrpflicht ist nur als eine demokratische Institution empfohlen worden.

Allerdings ist sie eine solche, insofern die Pflicht der Vertheidigung des Reiches verallgemeinert wird, allein nur dann, wenn sie auch in demokratischem Geiste durchgeführt wird.

In dieser Beziehung ist die Gleichberechtigung Aller ein wesentliches Erforderniß. Es sollen alle Staatsbür-

eingezogen, welche vor ihnen noch keines Menschen Fuß betrat, da sich dort nirgends bisher noch römische oder sonstige Alterthümer gefunden haben. Daß die Ansiedler Deutsche waren, zeigt z. B. der Pfarrer Johannes Zengg, (auch Zink) aus Schwaben (Memmingen), der in Rieg, Göttenitz von 1370 bis 1414 wirkte, wie in Gottschee (1393) der Pfarrer Hermannus. Die Vertikalitäten selbst mögen slovenische Namen gehabt haben (Dsiuniz, Poljane); dies widerspricht nicht der Urbarmachung durch Deutsche, nur möchte ich in Betreff der Umbildung von Poljane in Pölan bemerken, daß diese Erscheinung nicht vereinzelt dasteht, sondern in vielen andern urslavischen Gegenden vorkommt. So fand ich z. B. urkundlich im 15. Jahrhunderte die slovenischen Namen Jurih in Jürh, Janes in Jänes oder Jennes, die Ortsnamen Ravnit in Rawnik, Rozarje in Göser u. s. w. mundaerecht gemacht. Umgekehrt geschah dies, wie der Verfasser selbst zeigt, auch mit slovenischen Ortsnamen durch die deutschen Ansiedler, so wurde z. B. aus einer mala gora ein Malgern, aus topli verh ein Toppelwerch. Doch so viel sieht fest, daß diejenigen, welche diese Gegenden der Cultur zuführten, Deutsche waren, und zwar, wie Prof. Schröder zuerst wissenschaftlich nachweist, der Mundart nach Markomannen, deren Sprache den Charakter der bayerisch-österreichischen Ostlehmundarten, aber mit einem alten Zusatz von Franken und Schwaben her, durch die sie, bei großer Verwandtschaft mit der Mundart der Cimbrer und Kärntner, sich von dieser in vielen Wortformen und gewissen Lauten unterscheidet.

ger nicht nur den gleichem Gesetzen unterliegen, sondern auch nach gleichem Verfahren und von gleichen Gerichten abgeurtheilt werden. Redner macht nun dem Gesetze den Vorwurf, daß es die Militärgerichtsbarkeit auf eine ganze Reihe von Personen, die nicht innerhalb des Militärverbandes stehen, ausdehne, und in dieser Beziehung einen Rückschritt gegen den § 33 des Wehrgesetzes befinde.

Der im § 2 von der Regierung weiters aufgestellte Grundsatz, daß pensionirte Officiere, wenn sie eine strafbare Handlung in der Uniform begehen, der Militär-Jurisdiction unterstehen, komme ihm wie die Huldigung vor, die man seinerzeit dem Hute erwies. Nicht die Person, die Stellung, sondern der Rock soll entscheiden. Redner behält sich vor, in der Specialdebatte die betreffenden Abänderungs-Anträge zu stellen.

Abg. Figuly schließt sich den Bemerkungen des Vorredners an und spricht sein Bedauern darüber aus, daß zur Reorganisation der Militärgerichte bisher von Seite der Regierung nichts vorgebracht worden sei. Es werde daher das Haus wie in der Schul- und confessionellen Frage auch in dieser Beziehung die Initiative ergreifen müssen.

Justizminister Herbst: Es sei eine eigenthümliche Erscheinung in Oesterreich, daß man das, was man vor kurzer Zeit noch für unerreichbar gehalten, sobald man es erreicht hat, für nichts halte. So sei es auch hier im gegenwärtigen Falle. Vor einem Jahre hätte man sich mit viel weniger begnügt. Das Gesetz ist ein bedeutender Fortschritt nicht nur gegen unsere bisherige Gesetzgebung, sondern auch gegenüber allen Gesetzgebungen des Continentes.

Die Regierung sei sich bewußt, schließt Redner, streng und consequent die Rechte des Reichsrathes gewahrt zu haben. Wenn sie einen Gesetzentwurf wegen Reorganisation der Militärgerichte nicht eingebracht hat, so geschah dies deshalb, weil ein solcher in dieser Session ohnehin nicht in Behandlung hätte genommen werden können.

Es wird hierauf zur Specialdebatte übergegangen. Bei Paragraph I., in welchem die Personen aufgezählt werden, welche der Militärjurisdiction unterstehen, respicirt Dr. Rehbauer: Wenn es Seine Excellenz der Justizminister als eine Eigenthümlichkeit bezeichnet, daß man in Oesterreich das Erreichte herabziehe, so entgegne ich dem mit der Bemerkung, es sei ebenso eigenthümlich, daß Regierungen mit besonderer Vorliebe dort stehen bleiben, wo sie standen. Wir leben in einem constitutionellen Staate und da ist der Fortschritt zum Besseren etwas Natürliches; ich erkenne keinen Stillstand an, und da, wo er sich äußert, ist er ein Rückschritt. Redner führt am Schlusse noch an, daß betreffs des vorliegenden Gesetzes keine Uebereinstimmung mit Ungarn, keine staatsrechtliche Nothwendigkeit vorhanden sei.

Paragraph 2 bestimmt, daß ausgetretene sowie Reserve-Officiere blos zur Zeit, wo sie eine militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinar-Vorschriften unterworfen seien.

Abg. Dr. Rehbauer spricht sich dahin aus, daß pensionirte Officiere niemals der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen. Es sei dies zwar selbstverständlich, jedoch schlage er vor, daß im Paragraph 2 ausdrücklich eine derartige Bestimmung aufgenommen werde, welche auch den Bestimmungen des Paragraph 53 des Wehrgesetzes entspreche. (Unterstützt.)

Abg. Baron Prato vertheidigt den Ausschußantrag. Wenn ein pensionirter Officier in Uniform erscheint, so muß er sich auch so benehmen, wie es von einem Officier gemäß den Militärgesetzen verlangt werden kann. Er beantragt daher, daß die Bestimmungen des Paragraphs 2 auf alle militärischen Vergehen und Verbrechen ausgedehnt werden. (Nicht hinreichend unterstützt.)

Justizminister Dr. Herbst polemisiert gegen die Ausführungen des Abg. Dr. Rehbauer, welcher die Bestimmungen des Paragraphs 53 des Wehrgesetzes falsch aufgefaßt habe. Wenn sich jemand in Uniform bewege, so setze er sich dadurch in die Möglichkeit, ein militärisches Disciplinarvergehen zu begehen; wenn er nicht in Uniform geht, so kann er eben ein solches Vergehen nicht begehen. Auch dem Soldaten gegenüber erscheint er nur dadurch als Officier, daß er die Uniform trägt, und so wie er dem Soldaten gegenüber durch das Tragen der Uniform gewisse Vorrechte besitzt, so muß er sich auch den Disciplinarvorschriften fügen. Uebrigens sei ja keine Rede davon, daß man sich durch das Anziehen der Uniform einer leichteren Jurisdiction unterwerfen könne; das sei ja ganz unrichtig, denn für gemeine Verbrechen und Vergehen unterliege der pensionirte Officier ja immer der Civiljurisdiction. Wenn er die Uniform trägt, so mache er sich dadurch nur fähig, ein Disciplinarvergehen zu begehen, welches wenn er keine Uniform tragen würde, allerdings straflos wäre. Uebrigens gehen alle anderen Militärgesetzgebungen noch viel weiter, als der gegenwärtige Gesetzentwurf, so das französische, preussische und bayerische Gesetz.

Bei der Abstimmung wird Paragraph 2 angenommen, das Amendement des Abg. Dr. Rehbauer abgelehnt. (Dafür die äußerste Linke und die äußerste Rechte.) Die übrigen Paragraphen bis 11 wurden ohne Einwände angenommen.

Gegen Paragraph 12, welcher bestimmt, daß die Vornahme von Zustellungen und anderen gerichtlichen Handlungen in militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen hat, spricht Dr. Rehbauer, weil dies den Kostenpreis erhöhen würde. Der Justizminister vertheidigt die angefochtene Maßregel damit, daß es einem Gerichtsdiener ohne Assistenz schwer werden würde, einen Soldaten unter mehreren hundert herauszufinden. Der Paragraph wird unverändert angenommen.

Den Paragraph 13 beantragt Dr. Rehbauer ganz zu streichen, weil dieser Paragraph der Militärbehörde eine Civiljurisdiction einräumt. Die Majorität stimmt jedoch auch diesem Antrage bei.

Gegen Annahme der übrigen Paragraphen erhebt sich kein Widerspruch.

Gegen die Vornahme der dritten Lesung sprach Dr. Rehbauer wegen mangelhafter Abstimmung bei Paragraph 2.

Der Präsident v. Hopfen gesteht zu, bei der Abstimmung die Geschäftsordnung nicht mit aller Strenge gehandhabt zu haben, worauf der Antrag auf Vornahme der dritten Lesung zurückgezogen und der Ausschuß beauftragt wird, den mangelhaften Paragraph 2 umzuschreiben, was bis zur nächsten Sitzung zu geschehen hat.

Hierauf referirt Dr. Figuly über eine Petition der Tuchmacherzunft in Humpolez gegen die Ueberlassung der Armeelieferungen in Eine Hand. Der Ausschuß empfiehlt die Petition dem Handelsministerium zur Würdigung zu überweisen.

Der Antrag wird angenommen und die Sitzung um 3 Uhr geschlossen. Nächste Sitzung Dienstag, den 4. Mai.

Das Gesetz über die Civilehe.

Das Abgeordnetenhause dürfte vor dem am 15ten Mai stattfindenden Sessionsschlusse noch das Gesetz über die Civilehe erledigen. Der Bericht des confessionellen Ausschusses über dieses Gesetz (durch das bekanntlich die obligatorische Civilehe mit Schließung derselben vor dem Bezirksrichter eingeführt werden soll) liegt uns bereits vor. Wir entnehmen diesem Berichte den von der Trennbarkeit der Ehe handelnden Theil, der also lautet:

„Sowie in Ansehung der Eheschließung, so mußte nach der Ansicht des Ausschusses auch in Ansehung der Ehetrennung der bürgerliche und confessionellose Charakter des Ehevertrages maßgebend sein.

Obwohl nun der Ausschuß einstimmig der Ansicht war, daß der Zweck des Ehevertrages nur in der unzertrennlichen und lebenslänglichen innigsten Gemeinschaft der Ehegatten gefunden und daher eine Auflösung des Ehevertrages durch Uebereinkunft der Ehegatten niemals zugelassen werden könne, so glaubte doch die Majorität des Ausschusses einräumen zu müssen, daß der Ehevertrag aus einigen wichtigen Gründen durch richterlichen Ausspruch auflösbar sein sollte.

Abgesehen davon, daß durch die Aufstellung der gänzlichen Untrennbarkeit der Ehe die nicht-katholischen Christen und Israeliten in Oesterreich des ihnen bereits gesetzlich zustehenden Trennungsrechtes beraubt würden, ließe sich auch die staatliche Untrennbarkeit der Ehe von Katholiken selbst nach dem gegenwärtigen Eherechte des a. b. G.-B. im Zusammenhange mit den bestehenden Staatsgrundgesetzen und den confessionellen Gesetzen nicht mehr vollständig aufrecht erhalten, denn die gleichfalls durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistete volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und die im Art. 5 des interconfessionellen Gesetzes ausgesprochene Erlösung der genossenschaftlichen Rechte einer Kirche durch die Religionsveränderung eines ihrer Angehörigen bringt es nothwendig mit sich, daß auch den Katholiken, welche zu einer anderen Religion übertraten, sowohl die Eheschließung als die Ehetrennung in Gemäßheit der für diese anderen Religionsgenossen geltenden bürgerlichen Vorschriften gestattet werden müsse.

Die k. k. Regierung selbst konnte sich diesen Consequenzen der Staatsgrundgesetze und confessionellen Gesetze nicht ganz entziehen, und brachte dieselben in einem Gesetzentwurfe zum Ausdruck, durch welchen die Eheschließung zwischen solchen Personen geregelt werden soll, die keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehören.

Wenn nun schon nach dem heutigen Standpunkte der Gesetzgebung die absolute Untrennbarkeit der von katholischen Personen eingegangenen Ehen nicht behauptet werden kann, so erscheint, ganz abgesehen von den confessionellen Verhältnissen, die Zulässigkeit gewisser Ehetrennungsgründe vom staatlichen und confessionellen Gesichtspunkte geradezu unvermeidlich.

Ansartungen der Leidenschaft oder Rohheit, sittliche Verwilderung oder gar verbrecherische Anschläge des einen Gatten können dem anderen Gatten das Zusammenleben nicht blos zur ewigen Qual, sondern sogar zur steten Gefährdung seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Sittlichkeit gestalten und lassen in der Auflösung einer solchen nur noch dem Namen nach bestehenden Ehe ein weit kleineres sociales und sittliches Uebel

erblicken als in dem zwangsweisen Fortbestande der ehelichen Verbindung.

Wenn auch die Scheidung von Tisch und Bett in solchen Fällen momentan vor materiellen Gefahren schützen kann, so wird durch eine solche lebenslängliche Scheidung doch das zerstörte Lebensglück des schuldlosen Gatten nicht wieder hergestellt und er der vollen Casualität und freien Thätigkeit für die Familie und Gesellschaft und vielleicht auch einer ihm fehlenden unabhängigen Verpflegung nicht wieder zugeführt.

Lebenslängliche Scheidungen von Tisch und Bett führen naturgemäß häufig zu unsittlichen Verhältnissen der geschiedenen Ehegatten und entziehen die unschuldigen Kinder der gedeihlichen Pflege und Erziehung in einem geordneten Familienleben.

Die Erfahrung lehrt denn auch, daß in jenen Ländern, in welchen die Trennung der Ehe durch richterlichen Spruch aus wichtigen Gründen zugelassen wird, verhältnismäßig nur selten Ehetrennungsfälle vorkommen und noch seltener Scheidungen von Tisch und Bett vorgenommen werden (Preußen, Sachsen, Belgien, Rheinprovinzen), während in Ländern, deren Gesetzgebung die Ehetrennung nicht kennt oder beseitigt, Ehescheidungen und in Folge derselben unsittliche Verhältnisse viel häufiger sind.

Nicht um das eheliche Band zu lockern, sondern um demselben im Interesse des Staates und der Gesellschaft die sittliche Weihe der gegenseitigen Treue und Hingebung zu bewahren und um einen schuldlosen Gatten nicht für die Vergehen des anderen Gatten lebenslänglich leiden zu lassen, glaubte die Majorität des Ausschusses sich zwar im Prinzip für die Untrennbarkeit der Ehe und für die Unzulässigkeit der Ehetrennung durch die Uebereinkunft der Gatten, jedoch für die ausnahmsweise Zulassung der Ehetrennung durch richterliches Urtheil, aus einigen sehr wichtigen Ehetrennungsgründen aussprechen zu müssen.

Die nähere Betrachtung dieser wenigen Trennungsgründe zeigt unwiderleglich, daß der confessionelle Ausschuss von der Absicht ausging, die Ehetrennungen möglichst zu erschweren und nur in solchen außerordentlichen Fällen zuzulassen, in welchen der Staat und die Gesellschaft die Sittlichkeit und die Familie durch die Auflösung der Ehe viel weniger verliert, als durch die zwangsweise Aufrechterhaltung eines degenerirten Verhältnisses.

Oesterreich.

Lichtenwald, 2. Mai. (Der slowenische Tabak), der sich heute hier versammelt hatte, wurde von Menschen besucht. Der Erfolg ist weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Wien, 30. April. (Parlament.) Neun Sectionen referirten über die Wahlprotokolle der Abgeordneten. Nach einer längeren Debatte darüber, ob das Haus an diesen Referaten Aenderungen vornehmen könne oder nicht, wurden die Referate unverändert zur Kenntniß genommen. Morgen wird sich das Haus constituiren.

1. Mai. (In der heutigen Sitzung des Oberhauses) wurde der Antrag Szaparys wegen Einsetzung eines Comités behufs Ausarbeitung von Statuten über den Wirkungsbereich des Quästors, ferner der Antrag Szirakys wegen Einsetzung eines Comités behufs Ausarbeitung von Vorschlägen, ob und wie die Hausordnung modificirt werden soll, angenommen. Zu Vicepräsidenten wurden gewählt: Gaizago und Vitto, zu Schriftführern Bujanovits, Szil, Mihalyi, Majlath, Stefan Fodroczy und Paul Zambor, also die ganze Candidatenliste der Deal-Partei.

Russland.

Madrid, 1. Mai. (In der gestrigen Sitzung der Cortes) wurde die Debatte über den Verfassungsentwurf fortgesetzt. Das Amendement Estrada's, welches der Executivgewalt die Prärogative der Prälaten-Ernenennung zu entziehen bezweckt, wurde mit 134 gegen 18 Stimmen verworfen. Das Amendement Sorni's, welches verlangt, die Kammer solle erklären, daß die Prälaten nur die rein geistliche Jurisdiction beibehalten sollen, wurde gleichfalls mit 122 gegen 63 Stimmen verworfen. Sil Versela unterstützte das Amendement bezüglich gänzlicher Aufhebung der Accidencien der Pfarren. Die Sitzung dauerte fort. — Gerüchtweise verlautet, der Minister für die Colonien habe direct vom Präsidenten Grant ein Telegramm erhalten, welches bestätigt, daß die Vereinigten Staaten auf eine Intervention in die Angelegenheiten Cubas verzichtet haben.

London, 1. Mai. (Sitzung des Unterhauses.) Die Debatte über die irische Kirchenbill schloß ohne nennenswerthes Resultat. Die Conservativen verlangten ein entschiedenes Vorgehen. Die Regierung sprach ihre Zuversicht auf die Besserung der Zukunft aus. — Die Morgenblätter weisen die Forderungen des Senators Sumner gelegentlich der Debatte der „Alabama“-Angelegenheit im Washingtoner Senate entschieden zurück.

Brüssel, 30. April. (Sitzung der Repräsentantenkammer.) Ueber eine Interpellation Dumortiers bezüglich der franko-belgischen Unterhandlungen sagt Minister Frère-Orban: Das betreffende Protokoll wird morgen in den beiderseitigen officiellen Journalen

veröffentlicht werden, um den Stand der Verhandlungen zu constatiren, Schlichtheitsrückichten gestatten mir nicht, dieser Veröffentlichung vorzugreifen. Alles, was ich sagen kann, ist das, daß die Verhandlungen in eine für beide Länder sehr befriedigende Phase eingetreten, und daß die Beziehungen die sympathischsten und herzlichsten sind. Dumortier erwidert: Die Veröffentlichung des Protokolls werde wohl die Regierung nicht hindern, über den Gang der Verhandlungen die vom Lande gewünschten Aufklärungen zu geben. Der Minister antwortet: Wenn die Kammer das Protokoll kennen wird, werde sie beurtheilen, ob es opportun sei, über diese Frage eine Debatte zu eröffnen.

Tagesneuigkeiten.

— (Für das Maximiliansdenkmal in Triest) sind bisher 61.202 fl. 68 kr., 13.358 Francs 90 C. und 5 Dollars eingegangen.

— (Berunglückt.) Aus Maria-Zell wird unterm 25. v. M. berichtet: Der Jäger Kaffelsberger begab sich verflohenen Samstag mit einem Köhler aus der Freie auf die sogenannte Sattelalm, wo sie in Folge des Regenwetters in einer Hütte Schutz suchten. Wer beschrieb ihr Entsetzen, als sie in derselben einen Leichnam fanden, welcher schon in den zweiten Grad der Verwesung überging. Die gerichtlichen Erhebungen haben herausgestellt, daß der Berunglückte Simon Weiß heiße und zu Klagenfurt Lehrer gewesen sei. Aus seinem Tagebuche war zu entnehmen, daß er Obersteiermark zum Vergnügen bereiste. Auch wurde bei ihm eine silberne Sacluhr und eine Barische von 42 fl. vorgefunden. Derselbe dürfte nach den vorhandenen Kohlenresten beim Uebernachten in dieser Hütte erstickt sein, welche Annahme nicht unbegründet ist, indem er mit dem Kopfe auf dem Tornister ruhend aufgefunden wurde.

— (Malheur.) Am 22. d. M. ist im Dorfe Döllach bei Greifenburg in Kärnten ein Wohnhaus nebst drei Oekonomie-Gebäuden abgebrannt. Die einzige in dem Orte befindliche Feuerspritze (eine Tragspritze) befand sich am Estrichboden des brennenden Hauses und ist mitverbrannt.

— (Einsonderbarer Patent.) In dem Inzeratentheile des „Württembergischen Staatsanzeigers“ vom 17. April heißt es wörtlich: „Gesuch eines Esels. Stark kräftig gebaut, nicht alt und an Arbeit gewohnt. Gefällige Anträge unter „Esel“ Neckarstraße Nr. 140.“

— (Zur Eröffnung des Suezcanals.) Aus Paris wird geschrieben: Man erzählt hier fabelhafte Dinge von den Festlichkeiten, welche im August d. J. die Eröffnung des Suezcanals begleiten sollen. So sollen nicht weniger als 3000 Einladungen nach allen Theilen der Welt erlassen werden, ein prächtvoll ausgestattetes Schiff soll die aus Westen kommenden Gäste in Marseille aufnehmen u. s. w. Die Kosten dieser Festlichkeiten sollen, wie man sich wohl denken kann, nicht von der Suezcanal-Gesellschaft, sondern aus der Schatulle des Vicenkönigs bestritten werden.

— (Großartiger Betrug in Amerika.) Die „Times“ zu New-York schreibt unter dem 1. April: „Zwei oder drei Tage Arbeit vor einem Gerichtshofe haben genügt, um eine der großartigsten Betrügereien, die jemals an einer Regierung verübt wurden, bloß zu legen. Der Vicepräsident der „Union Pacific-Bahn“ machte, als er zur Abgabe von Zeugniß gezwungen wurde, das Geständniß, daß die Baucontracte zu Raten abgeschlossen worden seien, welche von Pfr. 42.000 bis zu 96.000 per Meile gehen, und welche notorisch dreimal so hoch sind, als die wirklichen Baukosten. Vergleicht man diese Ausgaben mit den Einnahmen der Gesellschaft, so ergibt sich, daß dieselbe sehr bald jeden Cent ihres Vermögens los sein wird, und daß die Gläubiger, welche die ersten Hypotheken in Händen haben, dieselben kündigen und die Bahn versteigern lassen werden, so daß den Vereinigten Staaten mit ihrem Darlehen von dreißig bis fünfzig Millionen Dollars das Nachsehen bleibt.“

Zur Reform des Forstgesetzes.*

III.

Der Entwurf eines Landesforstgesetzes für Krain gliedert sich, anschließend an die Bestimmungen des bereits besprochenen Reichsgesetzes, in vier Abschnitte, welche von der Benützung der Wälder in Betreff der fremden und gemeinschaftlichen Nutzungsrechte (A) und der Bringung der Waldproducte (B), dann von dem Schutze der Wälder in Rücksicht auf Waldbrände und Insectenschäden (A), vom Forstschutzdienste (B) und von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigentums (C), ferner vom Waldschadenersatz und endlich von den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Behörden und dem dabei zu beobachtenden Verfahren handeln.

Der Umstand, daß selbst nach vollendetem Servitutentlastungsgeschäfte noch vielerlei nur regulirte Einforstungsrechte auf dem Waldboden haften verbleiben, führt die Nothwendigkeit in sich, die Ausübung dieser Rechte und beziehungsweise die Verpflichtungen der betreffenden Waldbesitzer in gesetzliche Obsorge zu nehmen. Dies geschah in den §§ 1 incl. 9 des Entwurfes, an deren Spitze der Grundsatz aufgestellt wird, daß es eine

Obliegenheit der politischen Behörden sei, auf Einverständnisse der Parteien zur Ablösung der regulirten Servituten, insbesondere der Streu- und Weiderechte hinzuwirken und zur Durchführung derselben nach Vorschrift des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 und der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857 vorzugehen.

Es ist dadurch für jene nicht mehr ferne Zeit vorgefagt, in welcher die gegenwärtig zur Ablösung und Regulirung bestellten Localcommissionen nicht mehr bestehen, — dennoch sich aber Fälle einschlägiger Amtshandlungen ergeben werden.

Es liegt, betrachtet man die Vergangenheit unserer einforstungsüberbürdeten Wälder, die Gefahr sehr nahe, daß die regulirten Servitutsrechte das Waldeigentum abermals überwuchern. Jedermann erkennt, wie sehr die Einforstungen die Waldwirtschaft beengen und gefährden, wie schwer namentlich Weide- und Streubezug auf ihr lasten. Wir können also ohne Bedenken die Motive unterschreiben, welche die Enquête bewogen, den § 1 zu schaffen und in den übrigen Artikeln bis 8 der erwähnten Gefahr einen Damm zu setzen.

Diese Bestimmungen folgen der Anordnung der §§ 9 incl. 18 des bestehenden Gesetzes, erfuhren jedoch im Detail mehrere wesentliche Abänderungen.

Die Schwierigkeiten, die sich in Gemeinde- und gemeinschaftlich benützten Wäldern überhaupt einer pflegerischen Waldgebarung entgegenstellen, bewog zu der bezüglichen gesetzlichen Vorsorge im § 9, welcher bestimmt, daß für solche Waldungen auf die Dauer des Gemeinschaftsverhältnisses ebenfalls die §§ 2 incl. 8 Geltung haben, und daß zu diesem Behufe in Ermanglung eines gesetzlich bestimmten Verwaltungsorganes ein solches als Repräsentant des Waldeigentümers mit dessen Rechten und Pflichten von der Gemeinschaft zu bestellen sei.

Die §§ 10 inclusive 26 handeln von der Bringung der Waldproducte, sich an die analogen Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852 mit Detailmodifikationen anschließend.

Im II. Abschnitte begegnen wir zuvörderst den Vorschriften zur Löschung der Waldbrände und zur Abwehr der Insectenschäden. Auch diesfalls sind verschiedene Aenderungen an den bisherigen Normen vorgenommen worden, wozu insbesondere die Regelung der aus den Löschanstalten entspringenden Ersatzansprüche für Schäden an Person und Eigenthum (§ 30) und die positive Verpflichtung der politischen Behörde, den Eigenthümer des von Insecten befallenen Waldes Hilfe zu leisten (§ 31) gehören.

Das Capitel über den Forstschutzdienst hat in seinen Normen die möglichst wirksame Ueberwachung der Forste im Interesse des Waldeigentümers selbst, sowie in jenem der öffentlichen Sicherheit zum Zwecke. Ausdrücklich aber weist der § 38 auf die Befugnisse zum Schutze des Hausrechtes und der persönlichen Freiheit hin, durch welche die früheren Befugnisse der öffentlichen Wache modificirt und beschränkt wurden.

Die §§ 40 incl. 46 behandeln die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigentums mit nach der Paragraphenfolge gegliederter Aufzählung aller nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen (Forstfrevel). — Diese Normen unterscheiden sich schon im System der logischen Anreihung von den bisher bestehenden, enthalten aber außerdem vieles, was im 1852er Gesetze sich als fühlbar mangelnd erwiesen hatte; so z. B. die Beschädigung und Zerstörung der Waldgrenz- und Hegezeichen, der Saatkämpfe, Pflanzschulen und Pflanzgärten und deren Einfriedungen u. s. w. Die § 42 incl. 45 normiren die Strafen für alle Handlungen und Unterlassungen, welche gegen die Sicherheit des Waldeigentums verstoßen, die Verschärfungen und erschwerenden Umstände, als welche letztere insbesondere die Verübung eines Forstfrevels in einem Objecte des Waldkatasers (Art. II. des Reichsgesetzentwurfes), jene in einem Baumwalde (Art. X. desselben Entwurfes), jene bei Nacht oder an Sonn- und gebotenen Feiertagen, — bezeichnet erscheinen.

Rücksichtlich der Schadenersatzbestimmungen begegnen wir im vorliegenden Entwurfe einer gegenüber dem jetzigen Gesetze viel präciseren Fassung und neuen einschlägigen Vorschriften über die Pfändung und Verwertung der Pfänder (Schlußalinea des § 51, dann § 52 und 54).

Auch für Umwandlung des im Gelde zuerkannten Schadens in Arbeitsleistungen an den Beschädigten, insbesondere im Interesse der Waldkultur, ist im § 55 für den Fall des bezüglichen Einverständnisses Vorsorge getroffen.

Die Grundzüge zur Aufstellung der Waldschadenersatztarife haben Aenderungen erfahren, welche in erster Richtung dem bisher unzulänglichen Ausmaße bei jenen Forstregeln entgegengetreten, die auf die Wirtschaft vornehmlich störend einwirken, so in Bezug auf die Beschädigung von Culturen durch die Weide und Mast u. s. w.

Der IV. Abschnitt endlich befaßt sich mit der behördlichen Competenz zur Handhabung des Forstgesetzes, normirt den Instanzenzug, bestimmt das Verfahren in Bezug auf die Beamthandlung der Frevel-Anzeigen und auf die Execution der Waldschadenersätze, fixirt die Verjährungsfrist, und zeichnet für das Strafverfahren überhaupt die diesfalls geltenden gesetzlichen Grundlagen vor.

* Vergl. Nr. 94 u. 95 dieses Blattes.

